

Allgemeine Einkaufsbedingungen - v5 **Manolo's Food GmbH (MF) / HOLA Manolo! GmbH (HM)** **(03-2023)**

Artikel 1

Allgemeine Aspekte, Gültigkeit

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen unserem Unternehmen und Lieferanten zur Erfüllung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Dienstleistungsgeschäfte sowie für den Kauf und Verkauf von Waren im Zusammenhang mit unserem Geschäft.
4. Die Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen gilt auch für unsere künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht im Einzelfall andere Bedingungen vereinbart werden.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten mangels anderer Vereinbarung auch ergänzend zu Verträgen über die Verarbeitung und Lieferung von Eigenmarken und anderen Warenzeichen auf Konsignationsbasis.

Artikel 2

Vertragsabschluss, Ausschreibungsunterlagen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns nach Erhalt unserer Bestellung unverzüglich (werktags innerhalb von höchstens 24 Stunden) schriftlich die Änderung oder Stornierung der Bestellung mitzuteilen, wenn die Bestellung nicht zu den in der Bestellung genannten Bedingungen erfüllt werden kann oder wird; geschieht dies nicht, so wird der Vertrag mit dem Erhalt unserer Bestellung wirksam.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit sie von uns geliefert oder in unserem Auftrag gefertigt wurden; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung verwendet werden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dieses Material ist vertraulich und für Dritte nicht zugänglich.

Artikel 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackung

1. Grundlage für Bestellungen sind die mit uns vereinbarten und in einem gesonderten Dokument (Bestellung o.ä.) festgehaltenen Bedingungen. Mangels abweichender Klausel oder schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis für die Lieferung ins Inland (bei Lieferanten aus dem Ausland bzw. Lieferung aus dem Ausland "DDP" gemäß INCOTERMS 2023) auch die Verpackung ein. Eine eventuelle Rückgabe der Verpackung muss gesondert geklärt werden.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Mehrweg- und Austauschpaletten und immer in neuem oder optimalem Zustand. Im Allgemeinen werden nur die folgenden Arten von Mehrwegpaletten akzeptiert:

Abmessungen:

- 800 x 1200
- 800 x 600
- 600 x 400 (für Displays und Muster)

Farben:

- Natürliche Holzfarbe
- Blau (im Falle von CHEP)

Typen:

- EU
- EPAL
- CHEP
- DÜSSELDORFER (1/2 Blass)

Kategorie/Qualität:

- Neu oder Semi-Neu
 - Paletten mit den folgenden Merkmalen werden nicht angenommen:
 - Ein unteres oder oberes Brett ist so abgeplatzt, dass mehr als ein Nagel oder eine Schraube sichtbar ist
 - Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass ein oder mehrere Nägel sichtbar sind.
 - Es fehlt ein Brett
 - Ein Brett ist in Querrichtung oder diagonal gebrochen
 - 1 Brett an den Kanten des Decks ist so abgeplatzt, dass ein Nagel oder eine Schraube sichtbar ist
 - Die fehlende Beschilderung (EUR) auf der rechten Seite der Blöcke, sowie die Zeichen/Abzeichen einer Palettenorganisation auf der linken Seite.
 - Die Tragfähigkeit kann nicht mehr gewährleistet werden (Fäulnis und Zerfall, starke Absplitterung)
 - Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladung kontaminiert werden kann
 - Starke Absplitterungen in den Klötzen und Bretter sind zu beobachten
 - Verwendung von nicht zugelassenen Bauteilen (z. B. zu dünne Bretter, zu schmale Blöcke).

Paletten, die nicht in diesem Dokument aufgeführt sind, werden nicht akzeptiert LPR-Paletten (La Palette Rouge) oder Einwegpaletten.

Die Waren müssen so palettiert werden, dass sie den Sicherheitsvorschriften für den Land-, See- oder Lufttransport entsprechen, und die Waren müssen stets sicher auf der Palette befestigt und gesichert sein.

Die Verwendung von Kunststoffabdeckungen oder Schrumpffolie in den erforderlichen Lagen ist obligatorisch, damit die Waren zu 100% abgedeckt und vor Wasser geschützt sind. Diese muss an den Paletten Klötzen (an allen 4 Seiten) befestigt werden, um sicherzustellen, dass die Abdeckung gesichert ist und eine Bewegung der Waren verhindert.

Der gute Zustand der Paletten und der Ladung im Allgemeinen muss durch audiovisuelle Mittel (Fotos o.ä.) im Detail garantiert werden, um im Falle einer Reklamation von uns oder unseren Kunden Gegenargumente vorbringen zu können.

Die Rückgabe oder der Tausch von Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, dass er sich hinsichtlich der einzelnen Verkaufsverpackungen zur Übernahme des Systems "Grüner Punkt" des jeweiligen Bestimmungslandes der Ware für Österreich und Deutschland gemäß § 6 Abs. 3 *Verpackungsverordnung* verpflichtet und die entsprechenden Lizenzgebühren vertragsgemäß entrichtet hat. Ist dies nicht der Fall, zahlen MF und HM die entsprechenden Abfalllizenzenentgelte gemäß den laufenden Verträgen, indem sie diese in der Bestellung prozentual durchschnittlich vom Kaufpreis abziehen. Für den Fall, dass wir bzw. unsere Kunden oder unsere Einkaufskooperationen für die Entsorgung der Verpackungen sorgen müssen, verpflichtet sich der Lieferant, uns die anfallenden Kosten zu ersetzen. Es steht dem Lieferanten frei, einen anderen Weg der Verpackungsentsorgung zu finden; in diesem Fall ist er von diesen Zahlungen befreit. In jedem Fall wird das Entgelt immer zusammen mit der Mehrwertsteuer nach geltendem Recht berechnet.

3. Änderungen der Einkaufspreise bedürfen immer der Zustimmung von MF / HM. Preiserhöhungen, die nicht rohstoff- oder verpackungsbedingt sind oder die vom Lieferanten weniger als 3 Monate im Voraus angekündigt werden, werden nicht akzeptiert, um solche Anpassungen mit den Endkunden verhandeln zu können und eine Anpassungsphase zu haben.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ist im Preis nicht enthalten und muss am Tag der Rechnungsstellung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet werden, falls sie anfällt.
5. Rechnungen sind ab dem Datum des Eingangs in unseren Geschäftsräumen in Papier- oder digitaler Form zu bearbeiten und können von uns nur bearbeitet werden, wenn sie zusätzlich den Hinweis auf die "entsprechende Bestellnummer und das Bestelldatum" enthalten, die wir in unserer Bestellung angeben. Darüber hinaus müssen sie die in den Einkaufsbedingungen (gemäß Bestelldokument) festgelegten Zusatzdaten enthalten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant und trägt alle sich daraus ergebenden Folgen.
6. Der Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Salzburg. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf ein vom Lieferanten angegebenes Girokonto unter Verwendung der Codes "IBAN und BIC". Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 90 Werktagen, gerechnet ab Rechnungseingang (in Papierform) und frühestens mit Lieferung der Bestellung an den in der Bestellung angegebenen Ort, mit festen Zahlungstagen am 15. und 30. eines jeden Monats zu erfolgen. Ist die Ware am Tag des Rechnungseingangs unvollständig, nicht eingegangen oder nicht in vertragsgemäßem Zustand, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vollständigen Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. mit der Erfüllung der vertragsgemäßen Bestellung. Die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist gilt mit dem Datum des Zahlungsauftrags an unsere Bank als erfolgt.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Artikel 4 **Lieferfrist, Stornierung, Schadenersatz**

1. Die im Bestellformular angegebene Lieferzeit ist verbindlich (mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 1). Ist diese nicht angegeben, so gilt die schnellstmögliche Lieferzeit als vereinbart. Zwischen- oder Teillieferungen sowie Erhöhungen oder Reduzierungen der in der Bestellung bestellten Menge bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung (E-Mail/Fax). Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Bei Waren, die einer begrenzten Haltbarkeit unterliegen (Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatum), muss der Lieferant sie so rechtzeitig liefern, wie im Bestellschein angegeben, damit sie am Bestimmungsort auch so rechtzeitig angeboten werden können, wie es für die Vermarktung notwendig und üblich ist.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er der Ansicht ist oder widrige Umstände eintreten, aufgrund derer er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Insbesondere behalten wir uns das Recht vor, bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung innerhalb einer angemessenen Verzugsfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Bei Fixgeschäften ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts weder eine vorherige Zahlungsaufforderung noch die Festlegung eines neuen Liefertermins erforderlich.
6. Sollte im Einzelfall die Zahlung einer Vertragsstrafe vereinbart werden, so berührt dies weder das Kündigungsrecht noch den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, jedoch wird die gezahlte Vertragsstrafe auf den Gesamtbetrag angerechnet, wenn es sich um einen höheren Schaden handelt.

Artikel 5 **Lieferung, Übertragungsrecht, Eigentumsvorbehalt, Dokumentation**

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich (laut Bestellung) vereinbart wurde, an den benannten Lieferort (bei Lieferanten aus dem Ausland bzw. bei Lieferung aus dem Ausland "DDP" gemäß INCOTERMS 2023). In diesem Fall haftet der Lieferant für die Transportrisiken.
2. Die gelieferten Waren gehen in unser Eigentum über, sobald sie bezahlt worden sind. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes zu veräußern. Einen entgegenstehenden oder zusätzlichen Eigentumsvorbehalt (z.B. etwaiger verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrent oder Konzernvorbehalt) erkennen wir nicht an.

Dies gilt nicht, wenn zwischen beiden Parteien die Konsignationsvereinbarung "Konsignationsvertrag" besteht. In diesem Fall gelten für die Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, die Bedingungen des Konsignationsvertrags.

3. Jeder Lieferung ist ein entsprechender Lieferschein ohne Preisangabe beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich zu den Angaben in der Bestellung die Menge der zur Lieferung gehörenden Einheiten, Mindesthaltbarkeitsdatum und die Chargennummer/n enthalten. Die Palette und die Position des Lieferscheins auf der Palette müssen leicht erkennbar sein.

Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden. Rechnungen sollten nur per Post oder E-Mail versandt werden. Werden Rechnungen oder Preisinformationen mit der Sendung versandt, so ist der Hersteller/Lieferant für die Folgen verantwortlich, die sich daraus ergeben (Verlust von Gewinnspannen usw.).

4. Alle schriftlichen Unterlagen des Lieferanten (z.B. Lieferscheine, Versandpapiere und Rechnungen), die sich auf die bestellte/gelieferte Ware oder Leistung im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung, Rechnungsstellung und Zahlung beziehen, müssen die vorgeschriebenen Daten, insbesondere die Bestellnummer, deutlich lesbar in Maschinenschrift enthalten. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen durch den Lieferanten sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vermeiden, für die wir nicht haften. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen.

Artikel 6 **Basisproduktprogramm, Katalogblätter**

1. Mit dem Lieferanten kann eine Auswahl von Waren, die aus der Gesamtliste der Artikel entnommen wird, vorübergehend festgelegt werden. Zu diesen Bedingungen erhält der Lieferant eine zusätzliche Liste. Der Lieferant muss garantieren, dass alle Bestellungen, die diese Waren betreffen, innerhalb der vereinbarten Lieferfrist für Waren geliefert werden.
2. Der Lieferant muss MF und/oder HM Farbfotos (min. 300dpi) der einzelnen Artikel, die vermarktet werden oder werden sollen, zur Verfügung stellen. Alle Logistik-, Zutaten-, Nährwert- und Allergendaten müssen ebenfalls vor der Registrierung des neuen Produkts auf dem Blatt "Logistikvorlage" angegeben werden, das Ihnen zugesandt wird, sobald es Produkte gibt, die für beide Parteien von kommerziellem Interesse sind, um die Übermittlung falscher Informationen in den Bestellungen zu vermeiden.

Artikel 7 **Qualitätskontrolle der Produkte, Garantie**

1. Wir sind verpflichtet, die Ware (durch uns oder durch Dritte) innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie auf versteckte Schäden oder fehlende Ware zu prüfen. Beanstandungen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Lieferdatum beim Lieferanten eingehen. Bei Frischware beträgt die Reklamationsfrist eine Woche.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; darüber hinaus sind wir berechtigt, von unseren Lieferanten nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Schadens oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, die unverzüglich und kostenlos zu erfolgen hat. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Schadenersatz, insbesondere wegen Vertragsverletzung, zu verlangen.
3. Bei Schwund, Bruch oder Rücktritt ist eine Belastung zu erstellen und dem Lieferanten zuzusenden. Soweit möglich, wird die beanstandete Ware nach Rücksprache mit dem Lieferanten gelagert und ihm innerhalb von 15 Arbeitstagen auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder zur Abholung zur Verfügung gestellt. Verderbliche Waren, deren mangelhafte Beschaffenheit der Lieferant zu vertreten hat, können auf seine Kosten und sein Risiko entsorgt werden.
4. Das Konto des Lieferanten wird zwei Wochen nach Erhalt der Belastungsanzeige durch eine Belastungsrechnung mit dem Betrag der Ware belastet. Gutscheine oder Belege über den Wert der reklamierten oder zurückgegebenen Ware werden von uns nicht akzeptiert. Ersatzlieferungen, im Falle von Rücksendungen, können nur von uns veranlasst werden.

Artikel 8
Rechtsnormen, Schutzrechte, Kennzeichnung

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware allen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere den lebensmittel- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften am Erfüllungsort entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Darüber hinaus steht der Lieferant dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte die Qualität der vorgelegten Muster aufweisen, frei von Fremdbelastungen sind und ihr Inverkehrbringen nicht gegen bestehende Schutzrechte (Immaterialgüterrechte, Patentrechte, Nutzungsrechte, Geschmacksmuster und Marken) verstößt.
2. Die Etikettierung der gelieferten Waren muss in der Sprache des Landes erfolgen, in dem sie in Verkehr gebracht werden, und sie muss den geltenden europäischen Vorschriften wie der EU 1169-2011 und ähnlichen sowie den lokalen Vorschriften für eine korrekte Etikettierung entsprechen, und es muss in deutscher oder englischer Sprache durch ein unabhängiges und zertifiziertes Labor auf europäischer Ebene bescheinigt werden, dass das Produkt diesen Vorschriften entspricht. Bei Nichteinhaltung dieses Punktes dürfen die betreffenden Produkte nicht vermarktet werden.
3. Die Verantwortung für die korrekte Kennzeichnung liegt in jedem Fall beim Hersteller und Eigentümer der betreffenden Marke.
4. Für den Fall, dass wir von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns von dieser Haftung freizustellen, sobald wir ihn schriftlich dazu auffordern, und uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Wir sind zu keinem Vergleich mit Dritten, insbesondere zu keinem finanziellen Ausgleich, berechtigt, wenn uns nicht innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit des Herstellers/Lieferanten von 3 bis 5 Tagen, je nach Vorfall, die ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten vorliegt. Außerhalb dieser Frist können wir die notwendigen Absprachen mit dem Kunden treffen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines solchen Rechtsschadens sind wir nur verpflichtet, wenn sich der Lieferant im Voraus zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet und auf unser Verlangen eine solche Garantie abgibt.
5. Der Lieferant stellt alle erforderlichen Informationen gemäß der REACH-Verordnung - Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG Nr. 1907/2006) zur Verfügung. Er stellt außerdem sicher, dass er über die notwendigen Informationen zu hochverdächtigen Stoffen in der Produktion verfügt und verpflichtet sich, uns unaufgefordert und von sich aus zu informieren, wenn seine Produkte einen dieser Stoffe enthalten. Dies gilt auch, wenn die Liste der verdächtigen Stoffe erweitert wird (Anhang XIV der REACH-Verordnung). Anfragen unsererseits muss der Lieferant so schnell wie möglich beantworten, wobei er uns maximal 5 Arbeitstage Zeit für die Beantwortung lässt.
6. Dieser Haftungsausschluss gilt für alle Kosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Waren durch Dritte entstehen können.

Artikel 9
Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von seinen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem betrieblichen oder organisatorischen Bereich gesetzt ist, im Übrigen haftet er wie im Außenverhältnis selbst.
2. Wir sind berechtigt, alle Waren zurückzusenden, vor denen die Öffentlichkeit von offizieller Seite gewarnt wurde, und zwar aufgrund von Beschwerden über Produkte, deren Kauf oder Verwendung ein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher darstellt, sowie aufgrund von Kennzeichnungen, die nicht den geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder des Bestimmungslandes der Ware oder Dienstleistung entsprechen. Das Rückgaberecht beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Warnung.

In diesem Zusammenhang trägt der Lieferant auch die Kosten, die uns im Falle eines möglichen Rückrufs dieses Produkts vom Markt direkt oder indirekt entstehen können. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit uns dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist geben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eine Produkthaftpflicht- sowie eine Rückrufversicherung abzuschließen, die im Bedarfsfall eine ausreichende Deckung gewährleistet, und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Artikel 10
Personalprämien

1. Dem Lieferanten ist es untersagt, Mitarbeitern unseres Unternehmens oder mit uns verbundener Unternehmen Zuwendungen jeglicher Art zu geben, zu versprechen oder zu gewähren. Wir behalten uns Schadensersatzansprüche sowie das Recht vor, von jedem Vertrag oder jeder Verpflichtung zurückzutreten und damit jede Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden.

Artikel 11
Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Der Gerichtsstand befindet sich an unserem Steuerdomizil.
2. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Lieferanten gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) - auch wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

Artikel 12
Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unseres Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unseres Vertrages nicht.

Ende der Einkaufsbedingungen - V5 der MANOLO'S FOOD GmbH / HOLA Manolo! GmbH

Salzburg, 13/03/2023
Manolo's Food, GmbH / HOLA Manolo! GmbH
Heinrich-Haubner-Str. 11
A-5020 SALZBURG
Telefon: +43 662 840280 / Fax: +43 662 847356
E-Mail: info@manolos.org
NIF: ATU64563902 / ATU79177034